

adressieren. Es wäre vielmehr Aufgabe des Gerichts bzw. der Landesjustizrechenzentren, für eine sofortige elektronische Zuteilung der elektronischen Nachrichten an die zuständigen Geschäftsstellen bzw. Richter anhand der vergebenen Aktenzeichen zu sorgen. Zwar ist die elektronische Aktenführung für die Gerichte derzeit noch nicht verpflichtend (vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 StPO). Arbeitet ein Gericht allerdings noch mit Papierdokumenten darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen, wenn die elektronische Kommunikation explizit durch den Gesetzgeber gestattet worden ist. Ansonsten müsste man jedem Verteidiger empfehlen, solange wie möglich ausschließlich per Telefax zu kommunizieren. Dem elektronischen Rechtsverkehr würde ein Bären dienst erwiesen.

RA Dr. Alexander Siegmund, München

1. Gehler/Seitz/Bauer, 18. Aufl. 2021, OWiG § 73 Rdnr. 4 mit Verweis auf die herrschende Rechtsprechung.
2. OLG Bamberg, NSZ-RR 2017, 26; vgl. auch OLG Hamm, DAR 2006, 522; Krenberger/Krumm, 6. Aufl. 2020, OWiG § 73 Rdnr. 13a.
3. Krenberger/Krumm a. a. O. unter Abgrenzung zu KG, Beschl. v. 13. 3. 2020 – 3 Ws 50/20.
4. BGBl. I, S. 3786.
5. BGBl. I, S. 2208.

DAR-Hinweis:

S. a. die Anmerkung zu der Entscheidung von Steinhilber in der NJW 2021, 1110.

*

12 Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, 103 Abs. 1 GG; § 356a Satz 1 StPO (Unzulässigkeit einer Anhörungsrüge der Generalstaatsanwaltschaft nach § 356a StPO)

Lediglich der Träger des grundrechtsgleichen Rechts nach Art. 103 Abs. 1 GG kann die Anhörungsrüge erhoben. Die Generalstaatsanwaltschaft ist im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren indes nicht „Jedermann“ i. S. d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 22. 9. 2020 (1 Ss-OWi 72/20)

Sachverhalt: I. Der Senat hat durch den Einzelrichter mit Beschluss vom 11. 3. 2020 die Rechtsbeschwerde der StA gegen das Urteil des AG Wiesbaden vom 1. 11. 2019, welcher die GStA Frankfurt am Main beigetreten war, verworfen.

Mit der am 31. 3. 2020 als „Gegenvorstellung und Anhörungsrüge“ eingegangenen Zuschrift der GStA macht diese geltend, der Beschluss breche „ohne erkennbare Not oder ausreichende Begründung hierfür ... mit einer jahrelangen Praxis der Bußgeldbehörde, der StA, der GStA und der Bußgeldsenate des OLG Frankfurt am Main sowie weiterer OLG, ohne sich erkennbar mit der hierzu ergangenen Rspr. auseinanderzusetzen“. Zudem sei eine Auseinandersetzung mit § 121 Abs. 2 GVG i. V. m. § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG zu vermissen.

Die GStA hat deshalb beantragt, in Abänderung des Beschlusses vom 11. 3. 2020 das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG Wiesbaden zurückzuverweisen.

Der Senat hat dem Betr. rechtliches Gehör gewährt.

Die Anhörungsrüge war unzulässig; sie wäre im Übrigen auch unbegründet.

Aus den Gründen: II. 1. Die Einlegung einer Anhörungsrüge nach § 356a StPO durch die GStA Frankfurt am Main ist nicht statthaft.

Sowohl Telos als auch Entstehungsgeschichte der Anhörungsrüge im Rechtsbeschwerde- und Revisionsverfahren stehen einer Einlegung durch eine GStA entgegen.

a) Die Anhörungsrüge ist ein Instrument, das der Sicherung des in Art. 103 Abs. 1 GG geschützten grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör dient. Ihr ist es bestimmt, ausnahmsweise eine fachgerichtliche Überprüfung und Abhilfe bei Gehörsverletzungen auch bei rechtskräftigen Entscheidungen zu ermöglichen (BVerfGE – Plenum – 107, 395, 412; BVerfGE 122, 190, 198). Das BVerfG hat die Anhörungsrüge im spezifischen Kontext des strafprozessualen Revisionsverfahrens, dessen Grundsätze auch für die Rechtsbeschwerde gelten (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG), deshalb als prozessualen „Notbehelf“ bezeichnet (BVerfGE 118, 212, 237 f.). Ihr Sinn und Zweck ist es, einer durch einen Beteiligten erwogenen oder – aus Gründen der Fristwahrung – parallel eingelegten

Verfassungsbeschwerde bei behaupteten Gehörsverletzungen eine fachgerichtliche Kontrolle durch den iudex a quo vorzuschalten. Dadurch soll auch das BVerfG entlastet werden (vgl. BT-Ds. 15/3706, S. 1; BVerfGE 119, 292, 297; 134, 106, 115 f.; Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2. Aufl. 2017, Rdnr. 202 f.).

Die Anhörungsrüge kann deshalb lediglich von demjenigen erhoben werden, welcher auch Träger des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG ist. Die GStA ist im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren indes nicht „Jedermann“ i. S. d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Die formale Stellung als Beteiligte (vgl. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 33 StPO) reicht nicht hin, eine originär verfassungsrechtliche Anhörungsberechtigung der StA im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren zu begründen und sie damit zur Beteiligten i. S. d. § 356a S. 1 StPO aufrücken zu lassen. Anhörungsberechtigte Beteiligte sind vielmehr der Beschuldigte oder Betr., der Privatkläger, der Nebenkläger sowie Erziehungsrechtigte und gesetzliche Vertreter (siehe Remmert, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 90. EL 02/2020, Art. 103 Rdnr. 45). Deshalb geht der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zu dem mit Blick auf den BVerfG-Plenumsbeschluss BVerfGE 107, 395 erlassenen Anhörungsrügensgesetz wie selbstverständlich nur von der Anhörungsrügensberechtigung des Beschuldigten sowie des Nebenklägers aus (s. BT-Ds 15/3706, S. 17 f.). Konsequenterweise findet sich auch – soweit ersichtlich – in der gesamten veröffentlichten Judikatur kein einziger Fall einer Anhörungsrüge einer (General-) Staatsanwaltschaft.

Weder der Staat, für den er handelt, noch der Leiter der StA bei dem Revisionsgericht noch der Dezernent der Behörde kann durch einen Gehörsverstoß in eigenen, von der Verfassung gewährten materiellen Rechten betroffen sein (Remmert, in: Maunz/Dürig a. a. O., Art. 103 Rdnr. 45). Zudem besteht bei einer GStA auch keine grundrechtstypische Gefährdungslage, aus der heraus sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts ausnahmsweise bei Betroffenheit bestimmter Grundrechte wie der Wissenschaftsfreiheit, der Presse- und Rundfunkfreiheit oder der Religionsfreiheit auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen können. Aus diesem Grund kann die StA „bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs ... keine Verfassungsbeschwerde erheben ..., denn Art. 19 Abs. 3 GG gilt nicht für den Staat und seine Behörden“ (so bereits OLG Braunschweig, NJW 1962, 753).

Da das Recht auf rechtliches Gehör wesentlich im Grundsatz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG wurzelt und verhindern soll, dass die Obrigkeit kurzerhand über das Recht des Einzelnen verfügt und so mit ihm „kurzen Prozess“ macht (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 48. EL 11/2006, Art. 103 Rdnr. 2 f.), ist bereits die Ausgangslage bei der StA im Gefüge des Revisionsverfahrens eine gänzlich andere. Sie unterliegt nicht der Strafgewalt des Gerichts, sondern übt diese jedenfalls bei der Rechtskontrolle in Revision und Rechtsbeschwerde sogar mit aus (Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge a. a. O., Rdnr. 85). In der Aufgabenverteilung zwischen Revisions- und Rechtsbeschwerdegericht und der ihm zugeordneten StA ist der vom Gesetz bestimmte Ort, der Rechtsauffassung der StA bei dem Revisionsgericht Gehör zu verschaffen, die Stellungnahme im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Diese hat in den Fällen des § 349 Abs. 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG sogar für die gerichtliche Begründung ein potentiell entscheidendes Gewicht (vgl. nur Hadamitzky, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 70 Rdnr. 150a). Mit der dort geäußerten Rechtsmeinung hat es indes sein Bewenden.

b) Ob und ggf. inwieweit außerhalb des Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahrens etwas anders gelten könnte (angedeutet – ohne weitere Begründung – bei Seebode, JR 1997, 474, 476 und Degenhart, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 103 Rdnr. 1: „prozessuale Grundnorm“; a. A. die ganz h. M.: Graalman-Scheerer, in: Löwe/Rosenberg, StPO,

27. Aufl. 2016, § 33a Rdnr. 8; Valerius, in: MüKo-StPO, 2014, § 33a Rdnr. 10; Maul, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 33a Rdnr. 3, je m. w. N.), muss der Senat nicht entscheiden. Auch die Frage, inwieweit die StA (bei dem Revisionsgericht) an die ihr nicht genehme Auffassung dieses Gerichts nunmehr gebunden ist (vgl. BGHSt 15, 155, 158 f.; OLG Zweibrücken, NStZ 2007, 420 m. Anm. Jahn, JuS 2007, 691, 692 m. zahlr. w. Nachw.; zusf. Brocke, in: MüKo-StPO, 2018, § 150 GVG Rdnr. 4 ff.), bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Soweit eine GStA eine von der Rspr. eines oberlandesgerichtlichen Bußgeld- oder Strafsenats in einer kraft Gesetzes rechtskräftigen Entscheidung abweichende Rechtsauffassung vertreten möchte, ist die Anhörungsrüge nach der Konzeption der StPO und des OWiG damit im Ganzen unbehelflich. Das Gesetz verweist den Dezernenten der StA bei dem Revisionsgericht, der mit einer Entscheidung des Gerichts inhaltlich nicht einverstanden ist, gleichermaßen wie den Betr. und seinen Verteidiger auf die jenseits der Regelungen der Prozessordnungen existierenden Möglichkeiten, abweichende Rechtsauffassungen fachöffentlich zu Gehör zu bringen und damit zur Diskussion zu stellen.

2. Daneben wäre eine Anhörungsrüge vorliegend auch unbegründet. (...)

Anmerkung

Die Anhörungsrüge kennt man in Bußgeldsachen allenfalls aus Verteidigersicht, insbesondere da in den vergangenen Jahren auch wirklich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen waren, um sich in Sachen Akteneinsichtsrecht auf den Standpunkt stellen zu dürfen, dass man in verfassungsrechtlichen Positionen eingeschränkt worden sei. Die vorliegende Entscheidung aber nimmt nicht die Verteidigung, sondern die Rolle der Staatsanwaltschaft ins Visier und bringt diesbezüglich durchaus interessante Erkenntnisse für die Rechtsanwender in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dass allerdings im vorliegenden Verfahren ausgerechnet die Staatsanwaltschaft bemängelt, das OLG befasse sich nicht mit einer Divergenzvorlage (wohlgermerkt zum Nachteil des Betroffenen, der doch bitte schön ein Fahrverbot verbüßen solle), dürfte angesichts der Erfahrungen der Verteidigung mit dieser Problematik fast schon für Erheiterung sorgen.

Aber zurück zum Kernthema: Die GenStA wollte mit der Anhörungsrüge die Entscheidung des OLG inhaltlich angreifen und so doch die Aufhebung der von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Entscheidung erreichen, in welcher das Tatgericht eine Ausnahme vom Regelfall angenommen und ein Fahrverbot nicht angeordnet hatte. Dass das OLG Frankfurt dabei dem Unterfangen der GenStA schon auf der Ebene der Zulässigkeit eine Absage erteilt, wird nicht nur innerhalb der Entscheidung zutreffend herausgearbeitet (Zweck und Entstehungsgeschichte der Anhörungsrüge, Rolle als Verfahrensbehelf), sondern findet seine Entsprechung auch in der einschlägigen Kommentarliteratur. Die Norm des § 356a StPO setzt den Plenumsbeschluss des BVerfG v. 30. 4. 2003¹ um, wonach die einzelnen Prozessordnungen bei entscheidungserheblichen Gehörsverstößen Abhilfemöglichkeiten zum Zweck einer Selbstkorrektur bereitstellen müssen,² was zudem den Vorgaben des § 90 Abs. 2 BVerfGG Genüge tut.³ Die Norm findet – selbstverständlich – auch Anwendung auf das bußgeldrechtliche Rechtsbeschwerdeverfahren, § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG.⁴

Die Staatsanwaltschaft ist zunächst „Beteiligte“ im Sinne der Norm und des zugrundeliegenden Bußgeld- und Rechtsbeschwerdeverfahrens. Ob man die Unzulässigkeit des von ihr eingelegten Rechtsbehelfs nun an der Statthaftigkeit,⁵ an der Antragsberechtigung⁶ oder am fehlenden Schutzzweck festmacht, kann letzten Endes dahingestellt bleiben. Denn der Kernpunkt ist doch, dass die Funktion der Staatsanwaltschaft nicht mit dem Ziel des Rechtsbehelfs in Übereinstimmung zu bringen ist: Ihr stehen keine Grundrechte oder verfassungsgleiche subjektive Rechte zu, die sie im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vor einem Gericht geltend machen könnte.⁷ Auch der Gesetzgeber geht in seiner Begründung des Anhörungsrügensgesetzes wie selbstverständlich nur von der Anhörungsrügensberechtigung des Beschuldigten sowie des Nebenklägers aus.⁸ Dies ist aber auch aus den Verfahrens Umständen an sich zu erklären: Denn die Staatsanwaltschaft übt selbst mittels ihrer Verfahrensrechte Rechtskontrolle aus, vgl.

nur § 349 Abs. 2 StPO und die Übernahme der Begründung durch das Rechtsbeschwerdegericht,⁹ und kann deshalb umgekehrt nicht unmittelbar von dem Verfahren betroffen sein.¹⁰

Wiederum amüsant ist noch der Absatz, in welchem das OLG Frankfurt die Staatsanwaltschaft anstelle der Anhörungsrüge darauf verweist, „abweichende Rechtsauffassungen fachöffentlich zu Gehör zu bringen und damit zur Diskussion zu stellen.“ Wenn man sich die rigide Rechtsprechung des 2. Bußgeldsenats des OLG Frankfurt so betrachtet, würde man sich wünschen, dass dort die Fachöffentlichkeit manchmal ein wenig mehr zur Geltung gekommen wäre, was aber nunmehr durch das BVerfG¹¹ jedenfalls für das (erweiterte) Akteneinsichtsrecht gewissermaßen erledigt wurde.

Darüber hinaus weist das OLG Frankfurt dann auch darauf hin, dass eine Anhörungsrüge, wäre sie denn überhaupt zulässig, nicht einmal begründet wäre. Denn die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar.¹² Gerade wenn es – wie hier – um die Anordnung oder Nichtanordnung eines Fahrverbots geht und damit die ureigene Ermessensausübung des Tatgerichts auf der Rechtsfolgenseite betroffen ist, kann es schon dem Grunde nach nicht angehen, dass hier die Staatsanwaltschaft versucht, ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Tatgerichts zu stellen. Denn das Rechtsbeschwerdegericht hat die Entscheidung des Tatrichters, ob ein Ausnahmefall zur Regel vorliegt, „bis zur Grenze der Vertretbarkeit“ hinzunehmen:¹³ Dass ggf. auch eine andere Entscheidung vertretbar gewesen wäre, führt nicht dazu, die tatrichterliche Entscheidung als rechtsfehlerhaft anzusehen.¹⁴ Wie auch in anderen Bereichen sollte die Rechtsbeschwerdeinstanz sich also nicht als Egalisierungsinstrument sehen, sondern den tatrichterlichen Entscheidungsspielraum respektieren, sofern die Begründung nicht lückenhaft, widersprüchlich oder mit dem Gesetz nicht vereinbar ist.¹⁵ Ansonsten würde die Indizwirkung des Regelbeispiels der BKatV zu einer unzulässigen Bindung des Tatrichters führen.¹⁶ Dass dabei für konkrete Verkehrssituationen ggf. erhöhte Darlegungsanforderungen bestehen können wie etwa für die Annahme von Augenblicksversagen¹⁷ bei einem Rotlichtverstoß, § 37 StVO, für die es nicht nur eines festzustellenden Umstands bedarf, sondern „weiterer besonderer Umstände“,¹⁸ steht dem nicht entgegen.

RAG Dr. Benjamin Krenberger, Landstuhl

- 1 BVerfG, BVerfGE 107, 395 = NJW 2003, 1924.
- 2 Für die StPO: BeckOK StPO/Wiedner, StPO § 356a Rdnr. 1.
- 3 BeckOK BVerfGG/Niesler, BVerfGG § 90 Abs. 2 Rdnr. 211; Franke in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 356a Rdnr. 1.
- 4 OLG Frankfurt a. M., NStZ-RR 2007, 211.
- 5 So die Formulierung des OLG Frankfurt.
- 6 So KK-StPO/Gericke, StPO § 356a Rdnr. 9; dagegen MüKoStPO/Knauer/Kudlich, StPO § 356a Rdnr. 9.
- 7 Franke in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 356a Rdnr. 7.
- 8 Siehe BT-Ds 15/3706, S. 17 f.
- 9 KK-OWiG/Hadamitzky, OWiG § 79 Rdnr. 150a.
- 10 BeckOK GG/Radtke, GG Art. 103 Rdnr. 4.
- 11 BVerfG, NZV 2021, 41 ff. m. Anm. Krenberger = DAR 2021, 17 u. 75 m. Anm. Kroll.
- 12 BGH, NStZ-RR 2007, 57; NStZ-RR 2012, 21; KK-StPO/Gericke, StPO § 356a Rdnr. 6.
- 13 KG, Beschl. v. 12. 4. 2017 – 3 Ws (B) 31/17, NZV 2017, 340.
- 14 OLG Hamm, NZV 2008, 308.
- 15 Vgl. auch Krenberger, jurisPR-VerfR 24/2020 Anm. 4.
- 16 Vgl. dazu BVerfG, NJW 1996, 1809, 1810 f.
- 17 Vgl. hierzu BeckOK StVR/Krenberger, StVG § 25 Rdnr. 51 ff.
- 18 OLG Bamberg, Beschl. v. 10. 8. 2015 – 3 Ss OWi 900/15, BeckRS 2015, 19320, Rdnr. 4.

*

§ 302 Abs. 2 StPO (Gesamtbeurteilung und Rechtsmissbrauch bei später Berufung auf fehlende Ermächtigung nach § 302 Abs. 2 StPO) 13

1. Bei Beurteilung der Frage, ob eine besondere Ermächtigung i. S. d. § 302 Abs. 2 StPO vorliegt, sind der zeitliche Zusammenhang zwischen Vollmachtserteilung und Hauptverhandlung sowie Erklärungen des Verteidigers im Lauf des Verfahrens in und außerhalb von Hauptverhandlungen heranzuziehen.
2. Die Gesamtbeurteilung dieser Umstände kann zudem ergeben, dass die erst zu einem späten Zeitpunkt erfolgende Berufung auf eine angeblich fehlende Ermächtigung rechtsmissbräuchlich ist.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. 12. 2020 (7 Rb 24 Ss 986/20)